

man noch heute den Bezirk betritt. Innerhalb dieses Ringes stark erhöht die innere Burg, der offenbar im SW ein Zwinger vorgelagert war (Reste der flankierenden Rundtürme sichtbar) (vielleicht 1437/54 erneuert). Wie der Zugang zur inneren Burg gestaltet war, läßt sich nicht mehr erkennen. Umfassungsmauern im N und O z. T. bis zu voller Höhe erhalten. Der quadr. Bergfried war kein Befestigungsturm, sondern diente als Wohnung, wie die großen Fenster und Kaminreste zeigen. Eine Burgkapelle ist bezeugt, aber baulich nicht mehr nachweisbar.

Unterbürg (Schloß). Im Laufe der Zeit vielfach umgebauter und erweiterter Fachwerkbau von unregelmäßiger Gestalt mit quadr. steinernem Turm an der Gartenseite. Der älteste Teil etwa quadr. mit großem gewölbten Keller und rundem Treppenturm, wohl A. 16. Jh. von den Herren v. Hebel erbaut; nach deren Aussterben 1521 im Besitz der Falkenberger. 1560 Vergrößerung des Hauses, vermutlich wegen Übersiedlung von der Oberbürg zur Unterbürg, Bau des quadr. Turmes (der runde Turm bis zum Kellergeschoß abgebrochen) und der großen Räume in 3 Geschossen mit Balkendecken auf starken Holzsäulen, Kamin

im Erdgeschoß. Gleichzeitig wurde das Schloß durch umfangreiche Bastionen befestigt, deren Reste südl. des Schlosses als Stallungen verbaut z. T. erhalten sind. 1613 fiel der Besitz nach Aussterben der Falkenberger an die Landgrafen von Hessen; Landgraf Moritz schenkte das Schloß 1616 an seine Gemahlin Juliane und ihren Sohn Moritz. 1613/16 Erweiterung des Hauses nach Süden; aus dieser Zeit die besonders schönen Kamine im 1. und 2. Obergeschoß mit Wappen des Landgrafen und der Landgräfin, ferner am Turm außen nochmals die beiden Wappen nebeneinander mit den entsprechenden Initialen. Die Bastionen wurden von Moritz z. T. wieder entfernt; 4 Pavillons (einer erhalten) wurden 1616/21 erbaut. Zerstörungen 1640, 1762 und 1771. Anbau des auf Holzpfählern ruhenden Vorbaues zum Garten hin ca. 1775/80. Durchgreifende Erneuerungen 1924/25 und 1936. Seit 1828 befindet sich das Schloß in Privatbesitz, seit 1932 im Besitz der Familie Henschel. — Bemerkenswerte Ausstattung von Kunstgegenständen aller Art, besonders gute Möbel, gute barocke Gartenplastiken (die vier Jahreszeiten) um 1760; Brunnenfigur (Neptun) um 1616 (?).

Reinhardt Hootz

Hessische Städte – entwickelt aus Hagensiedlungen?

Nach K. A. Kroeschell¹ sollen alle Dörfer oder Städte, die als „Hagen (= Hain)“ bezeichnet sind, und jeder Ort, dessen Kern als ein- oder zweiseitig bebaute Reihensiedlung erscheint, auch bei uns in Hessen nach Hagen- oder vielmehr Waldrecht angelegt sein. Dabei betont er sehr einleuchtend, daß dieses Kolonistenrecht, das besonders im hohen Mittelalter die Grundlage freier ländlicher Gerichtsgemeinden bildet², in engster Beziehung zum bürgerlichen Markt-, Burg- oder Stadtrecht und entsprechend im Gegensatz zum altüberkommenen

Landrecht steht. Hieraus ist auch zu verstehen, daß solche Dorf-Gründungen — wie schon längst bei den burglich-städtischen Anlagen zu beobachten — zunächst nur von fürstlichen Herren oder wenigstens mit deren Unterstützung angelegt werden konnten.

Mag Kroeschell auch in manchem grundsätzlich beizustimmen sein, so geht er doch in seinem Verallgemeinern zu weit, wenn er hier in Hessen besonders einzelne Siedlungs-Entwicklungen allein wegen gewisser Hagen-Hinweise oder -Bezeichnungen auf eine ursprünglich bäuerliche Grundlage pres-

1 Rodungssiedlung und Stadtgründung / Ländliches und städtisches Hagenrecht → Bll. f. deutsche LG 91 (1954) 53 ff.

2 W. Metz, zuletzt → Beitr. z. Namenforsch. 5 (1954) 39 ff., weist immer wieder ausdrücklich auf die Herkunft des Wald- und Hagenrechtes aus der Rodung im Königsforst.

sen will. Andererseits schränkt Kroeschell zum Schluß selbst die von ihm verfochtene Ausschließlichkeit seines Hagen-Begriffes ein, indem er nordwestdeutsche Stadtgründungen nennt, die planmäßig unter der Bezeichnung als „Hagen“ erfolgten.

Jedenfalls braucht er sich dann nicht zu wundern, wenn im Grundriß der erst 1344 angelegten Landgrafen-Stadt Kirchhain keine Spur einer Hagen-Siedlung seiner Vorschrift zu finden ist³. Einmal handelt es sich bei diesem Vorort der 1146 erstmals genannten königlichen Neurodung Werplohen um gar keinen echten Hagen-Ort, zum andern aber ist hier noch heute der alte herrschaftliche Güllhof vorhanden, der 1234/44 in Deutschordens-Besitz kommt und aus der landgräflichen Stadtgründung sichtlich zunächst ausgeschlossen bleibt. Diesem grundherrlichen Verwaltungssitz unterstanden offenbar als Zubehör das späterhin wüst gewordene Obernhain und das in seinem heutigen Plan kaum noch ursprüngliche Niederwald. Und wohl erst in Angleichung an beide bäuerlichen (Hagen-) Nebensiedlungen wurde nicht lange vor 1244 der Name Kirchhain für den Sondergerichts-Mittelpunkt gebräuchlich, als er seine Cyriax-Kirche erhalten hatte⁴.

Das vor 1148 gestiftete Kloster Kassel auf dem Ahnaberge — zuerst ein Augustiner-Doppelstift, ab 1219 ein Nonnenkloster (nach Prämonstratenser-Art) und später in die Altstadt-Mauer einbezogen⁵ — hatte zwar zahlreiche Höfe u. a. „in den Garthusen“ vor dem Mühlhäuser und insbesondere vor dem Ahnaberger Tore, wo sie am

Wolfsanger Wege sogar beiderseits aufgereiht waren, zu Waldrecht verliehen. Da aber die späteren Festungswerke dieses Gelände völlig überdeckt und verändert haben, können hier (trotz Kroeschells vergeblichem Bemühen um eine „Hägergasse“⁶) leider keine ernsthaften siedlungskundlichen Folgerungen mehr gezogen werden, es sei denn, man würde auf den spätmittelalterlich beginnenden Ansatz einer ackerbürgerlichen Vorstadt weisen.

Hierfür sprechen jedoch gerade die Verhältnisse in der gleichfalls landgräflichen Gründungsstadt Wolfhagen, wenn man vorweg als Siedlungs- und besonders als Burgenkundler die Stadtlage anschaut und dann zugleich aus den überlieferten Daten seine Schlüsse zu ziehen versucht. Vor der länglich-weiträumigen Burg, die auf starkem, hofmäßigem Hügelsporn steht, und der zugehörigen Freiheit breitet sich im Osten als äußerste Vorburg die vor 1231 (1226?) angelegte Stadt mit Gründungskern, weiterfassender Ringmauer und schon 1235 vorhandener Kirche; dagegen wird erst 1356 die Garthusen-Vorstadt erwähnt, die am Südfuß des Burgberges auf der Freienhäger Straße vorm Hagen- oder Bürgertor zu Waldrecht eingerichtet und nur behelfsmäßig umwehrt war⁷.

Nun erscheinen freilich die schon 1258 zu Wolfhagen gesessenen v. (Gasterfeld-) Helfenberg, deren nahe Feste etwa 1293 zerstört ward, 1409 als Zins-Inhaber und damit vielleicht als Grundherrn von Garthusen, wenn man einen Hinweis auf den Inhalt dieser Urkunde willkürlich auslegt

³ Vgl. W. Görlich → ZHG 63 (1952) 59/61.

⁴ H. J. v. Brockhusen: Neues zur hess. Patrozinienkunde → Oberhess. Presse, Gesch. Beilage 88, Marburg 31. 1. 1952.

⁵ Vgl. W. Görlich → ZHG 64 (1953) 9 ff. — Die von R. Friderici → ZHG 65/66 (1954/1955) 50 Anm. 26 ausgesprochene Vermutung, daß Kassels 1231/34 genannte ‚ecclesia forensis‘ nicht einfach „Marktkirche“, sondern vielmehr eine aus der alten Landpfarre (Ditmold) herausgehobene Stadtkirche mit eigenem Sendsprengel bedeuten könnte, wird von Kroeschell (59, Anm. 32) — unabhängig von Fr. — als unbedingt sicher hingestellt; da hier in Kassel als Gegenstück (außer der sowieso exempten Klosterkirche) damals irgendein anderes Gotteshaus fehlt, wird eine Bezeichnung von St. Cyriax als „Sendkirche“ nicht gerade recht am Platz sein.

⁶ Die Wildemanns-, früher Herrengasse — 1377 ‚Heregasse‘, 1473 und 1476 ‚Heyergasse‘ (mehr vgl. S. 110, Anm. 64) — kann nur als Heer- oder Herrengasse verstanden werden (frdl. Auskunft von Prof. B. Martin, Marburg). Daß sie aber als ursprüngliche Wallgraben-Linie, die m. E. dem Bau der Stadtmauer und damit der Cyriaxkirche unmittelbar vorausging, erschlossen werden darf, erlaubt die Betrachtung des Stadtplanes; eine gelegentliche „Hägergasse“ kann nun freilich nur noch als Verschreibung gelten. (vgl. unten Anm. 18).

⁷ Zu Daten und Stadtplan vgl. G. Siegel: Gesch. der Stadt Wolfhagen (1929) 6 ff.

und nicht sie selbst heranzieht; nimmt man aber das Original zur Hand, dann handelt es sich insgesamt um eine Aufzeichnung nicht voneinander geschiedener Eigen- und Lehenrechte, die der letzte Helfenberger dem Landgrafen verschreibt⁸. So dürfen wir diese Besitzrechte hier zu Füßen des Fürstenschlosses mit größter Wahrscheinlichkeit auf ein altes thüringisch-hessisches Burglehen zurückführen und müssen nicht, wie Kroeschell gerne möchte, nur wegen des Waldrecht-Ansitzes der Vorstädter und wegen ihrer adligen Teil-Herren die Garthusen-Vorstadt als das ursprüngliche Wolfhagen ansprechen.

Obendrein aber will er die Burg — dabei entspricht ihre Lage sogar derjenigen eines fränkischen Königshofes, einer Wehr-Curtis⁹ — ganz einfach für noch jünger als die Stadt erklären, obwohl diese doch sichtlich in Anlehnung an das Schloß, d. h. als dessen äußerste Vorburg gegründet ward und die Garthusen wiederum zu Füßen der Gesamtfeste angelegt sind. Vielmehr werden auch die Wolfhäger Garthusen nur eine späte (und zugleich mißglückte) Gegenründung der starken Burgmannschaft zur allzu freien fürstlichen Stadt gewesen sein, wie das auch sonst überliefert ist: Das trifft z. B. bei der 1388 in ihren Freiheiten bestätigten, schon 1306 von Gärtnern bewohnten Burg-Vorstadt „zu den Gärten“ am Westfuß der Friedberger Reichsfeste¹⁰ ebenso zu wie bei der erzbischöflichen Neustadt westlich unterm Mainzer Stift Fritzlar, die schon 1280 vorhanden, aber erst später vollberechtigt ist¹¹; liegen diese beiden gleichfalls auf einer der von der Altstadt herabführenden

Straßen, so wird gerade zu 1312 von entsprechend harten Spannungen zwischen Burg und Stadt Wolfhagen berichtet¹²!

Und beim Helmarshäuser Klosterhagen mag es sich überhaupt nur um den Ansatz eines leicht umwehrten Fleckens gehandelt haben, der seine Anlage dem 997 verliehenen Marktrecht oder einfach nur der notwendigen geschützten Ansiedlung bestimmter höriger Dienstleute verdankt; denn hier saßen (im Gegensatz zur Stadt) tatsächlich allein Hintersassen der Benediktiner-Abtei¹³. Andererseits wird man den „Hagen des Siggo“ (1144 Cigenhagen), dessen zugehörige ‚Siggenbrucca‘ schon um 1050 erwähnt ist¹⁴, nicht so ohne weiteres mit Ziegenhains Brückenstraße „Weichhaus“ gleichsetzen dürfen, nur weil diese — übrigens noch in die kürzere „Vorstadt“ und die längere von ihr abzweigende „Obergasse“ geteilt — wie jede ordentliche Wohnstraße beiderseits schön mit Hofraiten besetzt ist: Jedenfalls haben wir hier die Sumpffestung (mit älterer und jüngerer Burgstätte und vorgelegtem Städtchen) als heute sichtbaren Ursprung der Grafen-Residenz und dann eben die Brücken-Vorstadt, die gleichfalls noch in der Schwalm-Niederung steht und klar auf das alte Stadttor bezogen erscheint¹⁵.

Wollte man nun bei uns im stammesmäßigen Hessen, soweit es nicht randlich überhaupt im niederdeutschen Einflußbereich liegt, trotz allen bisherigen Einwänden jeden Hagen-Ort und jede Einstraßen-Stadt oder -Vorstadt als nach Waldrecht angesetzt betrachten, dann böten sich dafür allein in Oberhessens Vorort Marburg genug Beispiele: Die 1235 genannte Brücken-Vorstadt Weidenhausen und der ältere Teil der vor

8 Zu dem immer wieder im Schrifttum genannten Hinweis bei G. Landau, Die hess. Ritterburgen . . . III (1836) 26, vgl. StAM A I t Wolkersdorf 1409 Jan. 6.

9 Betrachtet man entsprechend die Spornlage z. B. des Kirchengeländes von Friesen- und besonders Ekenhagen (weit westl. Siegen), dann könnte auch sonst mancher Hagen-Ort überhaupt auf einen neu angelegten Herrnsitz des Frühmittelalters zurückgehen, statt nur auf Ansetzen von Bauern in herrschaftlichem Eigen.

10 Siehe M. Foltz: Friedberger UB (1904) Nr. 162 u. 684; vgl. F. Dreher: Führer durch Friedberg i. H. (1925) 72.

11 K. E. Demandt: Quellen zur Rechtsgesch. der Stadt Fritzlar (1939) 112 ff.

12 G. Siegel 7.

13 Zu den Daten F. Pfaff: Die Abtei Helmarshausen I → ZHG 44 (1910) 232 ff.

14 Vgl. H. J. v. Brockhusen: Der Name Ziegenhain → Marburger Presse, Gesch. Beilage 11, 16. 3. 1949.

15 Dies stand ursprünglich südöstl. neben dem heutigen, erst spätmittelalterlichen Schloß; die ältere Burg, deren fast kreisrunde Außenmauer in ihrem Nordabschnitt noch erhalten ist, liegt in den von Pfarrer Paulus z. T. freigelegten sonstigen Resten unterm Renthof (hinter der Kirche).

1260 erbauten Neustadt sowie die noch später überlieferten äußeren Vorstädte Zahlbach, Grün und Ketzerbach, die wiederum gewissen Dorfwüstungen entsprechen¹⁶. Und, wenn man wollte, käme sogar die vor 1194 angelegte Marktachse der Marburger Oberstadt als verwandt mit norddeutschen bäuerlichen Hagen-Anlagen in Frage; denn sie ist in klarem Rippenschema gegründet, wenn auch durch eine Abzweigung zum Schloß hin leicht abgewandelt. Solche Einstraßen-Anlagen sind u. v. a. auch das kölnisch-korveysche Städtchen Fürstenberg (vor 1230/34?), die landgräfliche Oberstadt Freienhagen (1368/69) und die ziegenhainische Zwergstadt Schwarzenborn (vor 1329); lehnt sich in Freienhagen der Gründungskern an das Kirchengelände des vor 1253 als Straßenkreuz angesetzten Waldecker Oppidums und in Schwarzenborn an den Kirchhof wohl des älteren Dorfes, so sind beide am entgegengesetzten Ende, d. h. auf der Gefahrseite durch eine Burg geschützt, die im letzteren sichtlich zum weiterfassenden Mauerbau gehört¹⁷. Die 1246 durch die Waldecker Grafen frisch angelegte Stadt Sachsenhausen aber zeigt inmitten ihrer Hauptstraße sogar eine ausgesprochen angemäßige Verbreiterung.

Und schließlich können einzelne Hagen-Bezeichnungen innerhalb des Mauerberings hessischer Städte einstweilen auch nicht weiter führen als eben zu Rückschlüssen auf ältere Haingraben-Linien, die den Gründungskern umheegten oder zu entsprechend jüngeren Entwicklungsstufen gehören mögen¹⁸. Damit aber komme ich zum Schluß, daß im nördlichen, d. h. im stammesmäßigen Hessen — abgesehen von engsten Beziehungen zwischen dem Wald (oder Hagen)- und dem Stadtrecht selbst — vorerst nur eine gewisse äußerliche Verwandtschaft zwischen Stadt-Grundrissen im Einstraßen- oder Rippenschema und klaren nordwestdeutschen Hagen-Anlagen zu beobachten ist. Wie nun dieser Zusammenhang tatsächlich zu beurteilen ist, ob die ländlichen oder die städtischen Gründungen das eigentliche Vorbild geben oder ob nicht einfach allein die Straßen-Anlage beide verwandt erscheinen läßt, dies werden allein genaue rechts- wie siedlungsgeschichtliche Vorarbeiten klären können. Hoffentlich bleibt Kroeschell dabei nicht nur der Anreger dieser Betrachtung, sondern übernimmt auch selbst die hierzu notwendige, gewissenhafte Kleinarbeit¹⁹. Willi Görich

Entgegnung

Da die meisten Leser dieser Zeitschrift meinen Aufsatz nicht zur Hand haben werden, darf ich im Anschluß an Görichs kritische Ausführungen selbst einmal das Wort nehmen, denn, wie am alten Kasseler Rat-

haus zu lesen stand: „Eins Mannes Red eine halbe Red, man muß die Part verhören bed.“ Das ist um so nötiger, als Görich leider meine Ausführungen vielfach mißverstanden hat¹. Schon sein Eingangssatz zeigt das,

16 Zu Marburgs Entwicklungsgesch. vgl. außer F. KÜCH: Quellen zur Rechtsgesch. der Stadt Marburg I (1918) und II (1931), verschiedene Aufsätze von W. GÖRICH in der Gesch. Beilage der Marburger, später Oberhess. Presse (ab 1948); zu Weidenhausen die „Festschrift Grabenfest 1955“ und die Gesch. Beilage vom 2. 7. 1955.

17 Zur Datierung von Fürstenberg vgl. W. GÖRICH → Stengel-Festschrift (1952) 476; dazu → HK Kreis Frankenberg/Eder (1952) 19, sowie in: Gesch. Beilage 46, 28. 6. 1950. Zu Freienhagen vgl. W. GÖRICH → Gbll. für Waldeck 45 (1953) 21 ff., zu Schwarzenborn K. Scharlau: Siedlung und Landschaft im Knüllgebiet (1941) 185 ff. und ders. → Geograph. Anzeiger 39 (1938) 247 ff.

18 Vgl. u. a. die Hinweise bei W. GÖRICH: Der Stadtgrundriß als Gesch. Quelle → ZHG 63 (1952) 56 u. 62, sowie die oben in Anm. 6 ausgesprochene Vermutung. Entsprechend finden wir „Hagen“ oder „Hain“ auch für Zwingerlinien, die später außen um den Burg- oder Stadtmauergraben aus irgendwelchem Holz- oder Heckenwerk geschaffen wurden, wie man es überhaupt bei den Haingraben-Befestigungen mancher Dörfer und der meisten Flecken verwandte.

19 Vgl. jetzt — ebenso ablehnend — Fr. Engel: Gab es ein städtisches Hagenrecht in Niedersachsen? → Niedersächs. Jb. f. LG 26 (1955) 220 ff.

1 Es bedarf wohl keiner nochmaligen Betonung, daß mein von Görich kritizierter Aufsatz mit der sonstigen Literatur über das Hagenrecht zusammengekommen werden muß. Insbesondere verwies ich für die Einzelheiten auf meine eingehendere Darstellung: Waldrecht und Landsiedelrecht im Kasseler Raum → Hess. Jb. f. Landesgesch. 4 (1954) 117—154.